

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 54/12 B

L 8 SB 1110/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 4251/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und
Othmer
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2012 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 20.7.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 70 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 3 Der Rechtssache kommt nach Aktenlage keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich kann - entgegen der Auffassung der Klägerin - nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die Klägerin rügt im Wesentlichen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung, da sie über den zuerkannten GdB von 70 hinaus einen solchen von 100 für begründet hält. Auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG kann ein als Zulassungsgrund geltend gemachter Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 6 Weitere denkbare Verfahrensfehler sind nicht erkennbar; insbesondere ist die Klägerin zum Termin vom 20.7.2012 ordnungsgemäß geladen worden (vgl § 110 Abs 1 S 2 SGG) und hat laut Aktenvermerk vom 18.6.2012 um Verständnis gebeten, dass sie an diesem Termin nicht



teilnehmen könne. Damit durfte das LSG trotz Ausbleibens der Klägerin am 20.7.2012 mündlich verhandeln und entscheiden.

- 7 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 8 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde ("Widerspruch") gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil diese insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

